

Ausschussvorlage KPA/19/40

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. [19/3846](#) –**

- | | | |
|-----|--|--------|
| 53. | Arbeitskreis der Direktorinnen und Direktoren Hessischer Gesamtschulen | |
| | – nachträgliche Stellungnahme – | S. 516 |
| 54. | IernF.U.C.H.S Rhein-Main e. V. - Nachtrag zur Stellungnahme Nr. 11 | S. 517 |
| 55. | Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. | |
| | – nachträgliche Stellungnahme – | S. 519 |

ARBEITSKREIS DER DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN HESSISCHER GESAMTSCHULEN

Thomas Schwarze
Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule
Rudolf-Dyckerhoff-Str. 10
65203 Wiesbaden
Tel. 0611 - 317510
Fax 0611 - 314925
thomas.schwarze@wiesbaden.de
Wiesbaden, 02.02.2017

per Mail

Stellungnahme des Arbeitskreises der Direktorinnen und Direktoren hessischer Gesamtschulen zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Wir werden nur die Punkte ansprechen, bei denen die Gesamtschulen direkt betroffen sind. Wir begrüßen ausdrücklich §27 Absatz 3, in dem Gesamtschulen die Möglichkeit gegeben wird zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts, von einer Kusrdifferenzierung abzusehen und die Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert durch zu führen.

Die Gesamtkonferenz hat die Möglichkeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden. Wir würden es begrüßen, diesen Satz dahingehend zu ändern, dass es auch möglich sein muss, abschlussbezogene **Kurse** zu bilden. Dadurch hätten die Gesamtschulen weitere pädagogische Spielräume.

Leider steht in diesem Gesetz nicht die Klassenhöchstgrenze für Schulen, die ausschließlich binnendifferenziert arbeiten. Zugesagt war eine Schülerzahl von 25. Dies wird eventuell Verordnung geregelt.

Sonderpädagogische Förderung und Inklusion sind in der Regel an den Gesamtschulen angegliedert, um optimal zu fördern, benötigen die Schulen eine Grundausrüstung, sowohl personell wie auch sächlich. Förderschullehrkräfte gehören mit voller Stundenzahl an die Schulen, um personelle Präsenz und Kontinuität zu sichern. Dies findet leider keinen Niederschlag in der vorliegenden Fassung.



1. Vorsitzender	Geschäftsführer		Stellv. Vorsitzende	
Thomas Schwarze	Ludger Brinkmann	Volker Schmid	Stefan Haid	Brunhilde Muthmann
Wilh.-Heinrich-von-Riehl-Schule Rudolf-Dyckerhoff-Str. 10 65203 Wiesbaden-Biebrich Tel: 0611-317510 Fax: 0611-314925 Thomas.Schwarze@wiesbaden.de	Wilh.-Filchner-Schule Kurfürstenstr. 20 34466 Wolfhagen Tel: 05692-9848-15 Fax: 05692-9848-44 ludgerbrinkmann@t-online.de	Martin-.v.-Tours-Schule Queerallee 14 34279 Neustadt Tel.: 06692-8075 Fax.: 06692-8076 v.schmidt.neustadt@gmail.com	Eichendorffschule Lorsbacher Straße 21 65779 Kelkheim Tel.06195-978060 Fax 06195-978066 schulleitung@eichendorffschule.net	Gerhart-Hauptmann-Schule Goethestr. 99 64347 Griesheim Tel. 06155-87540 Fax 06155-875419 ghs-griesheim@schulenladadi.de

In der Datei <2016_10 Synopse HSChG bearb. S. 104 (4).pdf> als Kommentare eingebettete Änderungsempfehlungen zur Gesetzesnovelle

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3:

Es sollte besser Bezug genommen werden zu den ethischen Prinzipien der UN Menschenrechts-erklärung und ergänzend zur christlich/humanistischen Tradition.

Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3:

ist nichtssagend. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

3. Konflikte friedlich zu lösen und gegebenenfalls alternative Meinungen neben der eigenen bestehen zu lassen.“

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 4:

Wir schlagen vor: „... Informationen kritisch zu prüfen und sie für eine eigenständige Meinungsbildung und die Auseinandersetzung mit den Auffassungen Anderer zu nutzen,“

Zu § 3 Abs. 6, letzter Satz:

Wir fordern wie im bisherigen Gesetz die Inhalte als eigenständigen Absatz bestehen lassen und z. B. entsprechend dem Hamburger Schulgesetz wie folgt für weitere spezifische Schülergruppen zu öffnen:

„Schülerinnen und Schüler u. a. mit Lernschwierigkeiten, solche mit besonderen Begabungen, behinderte oder von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler sowie zwei- oder mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schülern sollen durch Beratung und geeignete Unterrichtsmaßnahmen gefördert werden, zum Beispiel durch ergänzende Bildungsangebote.“

Zu § 3 Abs. 10, Satz 1:

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern sowie mit weiteren außerschulischen Fachleuten und Einrichtungen zusammen. ...“

Zu § 11 Abs. 8:

Wir halten die einheitliche Organisationseinheit statt einer Verbundschule für wirksamer wie folgt vorgegeben:

„Eine bestehende Schule kann einen Schulzweig an einem weiteren Standort aufbauen, wenn diese Organisationsform eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit sichert und fördert.“

Zu § 13 Abs. 5:

Diese Neuregelung halten wir für wichtig und unterstützen sie!

Zu § 13 Abs. 7 Nr. 1:

Es wird für die spätere Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung angeregt: Schon früher, und jetzt verstärkt haben wir qualifizierte Menschen bei uns, deren Abschlüsse nicht anerkannt werden, so dass sie auf geringer wertige Ausbildungsstufen zurückfallen. Die Bestimmung von Modulen, die die vermuteten Defizite angleichen, oder besser noch eine berufliche Bewährungszeit wären Ideen, mit denen man das vorhandene Potential ausschöpfen könnte und Bildungsbiografien von Menschen mit Migrationshintergrund fortführen könnte.

Zu § 15b:

Hier sollen Schulen auch mit externen Fachleuten kooperieren können. Eine ganz wichtige Lücke in der Schulpraxis, die dazu führt, dass grundsätzlich lösbare Probleme einzelner Schüler und Schülerinnen nicht bearbeitet, sondern zu Ausgangspunkten langfristiger Störungsentwicklungen werden (Lernstörungen, Nebenfolgen von Hochbegabung, scheinbare ADHS- oder Autismusformen ...) Vgl. hierzu auch die Anmerkungen in unserem Anschreiben.

Zu § 15c:

Die Aufnahme dieses Paragraphen ist ein wichtiger Punkt, aber mit einem viel zu engen Anwendungsbereich. - Denkbar wäre, dass nicht nur versetzungsgefährdete, sondern auch besonders interessierte Kinder gefördert werden könnten. Das wäre besonders im Hinblick auf die zunehmende Kinderarmut zu berücksichtigen.

Zu § 35a:

Aus unserer Sicht besteht immer noch eine Regelungslücke. Von welcher erreichten Bildungsstufe aus könnten Aussiedler aufgenommen werden? Was ist mit denen, die bereits ihr Abitur haben? Hier gibt es in der Praxis die oben bezeichneten Brüche der Bildungslaufbahnen.

Zu § 37 Abs. 2 Satz 3:

Die Begrenzung „... in begründeten Ausnahmefällen ... im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ...“ ist zu überdenken, weil gerade für das Bildungsangebot der Flüchtlinge die betriebliche Ausbildung ein Nadelöhr ist. - Oder für diese Gruppe werden insofern Sonderregelungen aufgenommen.

Zu § 61 Abs. 2:

Die Neufassung in der hier vorgeschlagenen Version finden wir sehr wichtig.

Zu § 65:

Der § 65 sollte ergänzt werden, indem halbjährlich eine erneute Prüfung des Ruhens der Schulpflicht eingeführt wird. - Zudem sollte jedes Staatliche Schulamt verpflichtet werden, eine Liste der in seinem Bereich ausgeschulten Schülerinnen und Schüler regelmäßig dem Kultusministerium, Dez. Sonderpädagogik, vorzulegen.

Zu § 71 Abs. 1:

Der bestehende Paragraph sollte in den Fällen, in denen eine nichtschulische Einrichtung die gleichen Tests bereits durchgeführt hat (Klinik, Erziehungsberatung, Psychologische oder kinderärztliche Praxis), um die Vorgabe ergänzt werden, dass die Pflicht zur Teilnahme an Wiederholungstests erlischt.

Wir kennen nicht nur bei hochbegabten Kindern Fälle, in denen vier Wiederholungstests keine Seltenheit sind. In einer Reihe von Fällen gab es sechs Wiederholungstests. Testpsychologisch ist dies absolut unsinnig und verboten.

Zu § 72 Abs. 3:

Angesichts der spontan kaum stattfindenden Beratung sollte bestimmt werden, was angemessener Umfang der Beratung durch Schulleiter/Lehrer ist. Im Rahmen der individuellen Förderung kann das sicher nicht mit Elternabenden abgegolten werden. Vorschlag: Mindestens halbjährlich findet ein Gespräch zwischen Klassenleitung und Eltern statt. - Die Betonung der Notwendigkeit bei Störungen sollte gestrichen werden.

Zu § 99 Abs. 2:

Dieser Paragraph sollte auch deutlich zum Ausdruck bringen, dass Schulbehörden die Schulentwicklung international und in Europa zu verfolgen und Modelle, die im eigenen Raum geeignet sein könnten, in Schulversuchen und Modellschulen zu überprüfen haben.

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V.
 Landesgeschäftsstelle
 Geschäftsführer Klaus Meyer
 Eschersheimer Landstraße 80
 60322 Frankfurt

Frankfurt, 9. März 2017

Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes §§ 49 -52

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Quanz,

herzlichen Dank für Ihre Reaktion auf unsere Bitte um Beteiligung im Rahmen der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes.

Zu den uns bekannten Diskussionen um die Neufassung des Hessischen Schulgesetzes möchte ich für den Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen

e. V. (BSBH) und in Abstimmung mit der blista Marburg, die als überregionaler Bildungsträger und Beratungszentrum im Förderschwerpunkt Sehen tätig ist, folgende Anmerkungen zum Entwurf des Hessischen Schulgesetzes machen. Wir konzentrieren uns dabei thematisch auf die §§49-52.

1. Wir begrüßen die Beibehaltung der Förderschulen als Angebotsschulen. Diese haben, wie auch die allgemeinen Schulen, den Auftrag, zur Integration aber auch zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft beizutragen. Damit wird Eltern und sehbehinderten und blinden Schülerinnen und Schülern ermöglicht, über den optimalen Förderort für die jeweilige schulische Entwicklungsphase mit zu entscheiden.
- 2.
3. Mit Blick auf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist für uns das Modell der inklusiven Schulbündnisse und der

Schwerpunktschulen nicht überzeugend durchdacht, da dies dem Grundgedanken der Schule vor Ort zuwiderläuft.

4.

3. Angesichts des Fachkräftemangels sehen wir die Gefahr, dass inklusive Schulbündnisse Anträgen auf inklusive Beschulung folgen, auch wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen, z. B. Fach- und Förderlehrer mit dem Förderschwerpunkt Sehen und den erforderlichen Zeitanteilen nicht zur Verfügung stehen.

5. Für den zielgleichen inklusiven Unterricht an weiterführenden Schulen in der Sekundarstufe I aber gerade auch in der Sekundarstufe II regen wir an, vorhandenes Know-How der überregionalen Beratungs- und Förderzentren stärker als bisher zu nutzen. Diese Anforderung bezieht sich nicht nur auf die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, sondern gerade auch auf fachdidaktische Beratung, die benötigt wird, um eine adäquate Beschulung und gute Schulabschlüsse von behinderten Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Im Förderschwerpunkt Sehen übernimmt die blista als überregionales Beratungs- und Förderzentrum schon jetzt im Landesabitur bei der Übertragung von Aufgaben Dienstleistungen für ganz Hessen. Dies könnte erweitert und damit durch vorherige Einbindung Fehler vermieden werden. Im Fall der blista kann auf spezielle Medien, die fachdidaktischen Spezialisierungen und das Kollegium mit Lehrerinnen und Lehrern zurückgegriffen werden, die in großer Zahl die Doppelqualifikation des Gymnasial- und des Förderlehramtes besitzen.

6.

5. Insbesondere erscheint es wichtig, das vorhandene Know-how der überregionalen Förder- und Beratungszentren bei der weiteren Entwicklung der inklusiven Schulbündnisse zu nutzen. Dies könnte im § 52 Abs. 3 aufgenommen werden, indem dort ergänzt wird, dass auch die überregionalen Beratungs- und Förderzentren im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse bei der individuellen Förderung aber insbesondere bei (fach-)didaktischen Fragen beratend tätig sind.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unsere Anregungen aufgreifen würden.

Freundliche Grüße

Klaus Meyer
Geschäftsführer